

6. Oktober 2010

[Kunde]

[Datum]

Optionsgeschäft auf Emissionsrechte Ref.-Nr. [ ]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen Ihnen folgenden, auf der Grundlage unseres Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte und des diesen ergänzenden Anhang für Emissionsrechte („Anhang“) getätigten Einzelabschluss:

**Allgemeine Regelungen:**

Rahmenvertragsdatum: [ ]

Abschlussdatum:<sup>1</sup> [ ]

[Startdatum:]<sup>2</sup> [ [ ] ]

Verfalltag: [ ]

Verkäufer: [ ]

Käufer: [ ]

Optionstyp: [Kaufoption („Call“) [Verkaufsoption („Put“)]

Art der Option: [Europäisch] [Amerikanisch] [Bermuda]

Emissionsrecht: [EU-Emissionsberechtigung (EUA)]  
[EU-Emissionsgutschrift: [Emissionsreduktionseinheit (ERU)] [zertifizierte Emissionsreduktion (CER)] [Die lieferpflichtige Partei hat das Recht, die Art der von ihr zu liefernden Emissionsrechte zu bestimmen; sie kann nach ihrer Wahl am Fälligkeitstag für die Lieferung entweder CER oder ERU oder sowohl CER als auch ERU liefern.]

Verpflichtungszeitraum: [2008 bis 2012] [ ]

---

<sup>1</sup> Wenn die Geschäftsbestätigung auch dazu genutzt werden soll, dem Vertragspartner die wesentlichen Informationen über die Ausführung des Geschäfts zu übermitteln (§ 31 Abs. 8 WpHG i.V.m. § 8 WpDVerO) wäre in den Fällen, in denen der Vertragspartner ein Privatkunde ist, neben dem Abschlussdatum auch der Abschlusszeitpunkt aufzunehmen.

<sup>2</sup> Nur erforderlich bei einer amerikanischen Option, wenn die Ausübungsfrist nicht am Abschlussdatum beginnen soll.

Anzahl der Optionen: [ ]

[Optionsgröße:]<sup>3</sup> [ [ ] ]

Vertragswährung: [EUR] [ ]

Basispreis: [ ] je Option

Bankarbeitstag: [Finanzplatz [ ] ] [TARGET-Tag]

[Berechnungsstelle:]<sup>4</sup> [Vertragspartner] [, jedoch für die Berechnung des Wiedereindeckungsaufwandes der lieferberechtigten Partei A, die lieferberechtigte Partei A und für die Berechnung des Wiedereindeckungsaufwandes der lieferberechtigten Partei B, die lieferberechtigte Partei B.]

### **Regelungen betreffend Optionsprämie:**

Optionsprämie: [ ] [Anzahl der Optionen multipliziert mit der Prämie je Option]

[Prämie je Option:]<sup>5</sup> [ [ ] ]

Fälligkeitstag für die Optionsprämie: [ ], oder falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der unmittelbar folgende Bankarbeitstag.

### **[Regelungen betreffend Ausübung:]**

[Ausübungsstelle:]<sup>6</sup> [ [ ] ] [Die nachstehend unter „Benachrichtigungen“ angegebene Stelle des Verkäufers] ]

[Ausübungsfrist:]<sup>7</sup> [Vom [ ] (einschließlich) bis zum [ ] (einschließlich)]

[Frühester Ausübungszeitpunkt:]<sup>8</sup> [ [ ]<sup>9</sup> Uhr (am Ort der Ausübungsstelle) ]

[Spätester Ausübungszeitpunkt:]<sup>10</sup> [ [ ]<sup>11</sup> Uhr (am Ort der Ausübungsstelle) ]

[Verfallzeitpunkt:]<sup>12</sup> [ [ ] ]

[Vereinbarter Ausübungstag:]<sup>13</sup> [ [ ] , [ ] , [ ] ]

<sup>3</sup> Nur erforderlich, wenn abweichend von Nr. 6 Abs. 9 des Anhang nicht „Eins“ vereinbart wird.

<sup>4</sup> Nur erforderlich, wenn die in Nr. 2 Abs. 1 des Anhangs, Definition von „Berechnungsstelle“, vorgesehene Regelung („Berechnungsstelle ist die Bank“) nicht vereinbart wird.

<sup>5</sup> Nur erforderlich, wenn die Optionsprämie als Produkt aus der Anzahl der Optionen und der Prämie je Option berechnet wird.

<sup>6</sup> Nur erforderlich, wenn eine andere als die in Nr. 6 Abs. 9 des Anhangs, Definition von „Ausübungsstelle“, bestimmte Stelle vereinbart wird.

<sup>7</sup> Nur erforderlich bei einer amerikanischen Option, wenn von Nr. 6 Abs. 2 des Anhangs abgewichen wird.

<sup>8</sup> Nur erforderlich, wenn ein anderer als der in Nr. 6 Abs. 9 des Anhangs, Definition von „frühester Ausübungszeitpunkt“, bestimmte Zeitpunkt („9.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main“) vereinbart wird.

<sup>9</sup> Uhrzeit angeben.

<sup>10</sup> Nur erforderlich, wenn ein anderer als der in Nr. 6 Abs. 9 des Anhangs, Definition von „spätester Ausübungszeitpunkt“, bestimmte Zeitpunkt („Verfallzeitpunkt“) vereinbart wird.

<sup>11</sup> Uhrzeit angeben.

<sup>12</sup> Nur erforderlich, wenn ein anderer als der in Nr. 6 Abs. 9 des Anhangs, Definition von „Verfallzeitpunkt“, bestimmte Zeitpunkt („17.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main“) vereinbart wird.

[Teilausübung:] <sup>14</sup>	[vereinbart]
[Mehrmalige Ausübung:] <sup>15</sup>	[vereinbart]
[Höchstzahl:] <sup>16</sup>	[ [ ] ]
[Mindestzahl:] <sup>17</sup>	[ [ ] ]
[Divisor:] <sup>18</sup>	[ [ ] ]

### **Regelungen betreffend Abwicklung:**

Fälligkeitstag für die Lieferung:	[Der [zweite] [ ] Bankarbeitstag nach einem Ausübungstag]
Fälligkeitstag für den Kaufpreis:	Fälligkeitstag für die Lieferung
[Zusicherung:] <sup>19</sup>	[Die lieferpflichtige Partei sichert zu, dass es sich bei den von ihr gelieferten Emissionsrechten nicht um solche im Sinne des § 6 Absatz 1c TEHG handelt.]

### **[Regelungen betreffend Leistungsstörungen:]**

[Verschiebung des Fälligkeitstages für den Kaufpreis bei Registerstörung:] <sup>20</sup>	[ [ ] [Im Fall einer Registerstörung verschiebt sich der Fälligkeitstag für den Kaufpreis auf den 20. Kalendertag des auf das Ende der Registerstörung folgenden Monats, oder, wenn dieser kein Bankarbeitstag ist, auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag.]
--	--

[Cost-of-Carry-Zinssatz:] <sup>21</sup>	[ [ ] ]
---	---------

[Rechtsfolge bei Abwicklungsstörung:] <sup>22</sup>	[ [Beendigung mit Barausgleich] [Beendigung ohne Barausgleich] ]
---	--

[Bei Spät- oder Nichtlieferung geltende Nachfrist zugunsten der

- |  |                                     |
|--|-------------------------------------|
| - lieferberechtigten Partei (des Käufers)                  | [ [0] [1] [3] [30] Bankarbeitstage] |
| - lieferpflichtigen Partei (des Verkäufers)] <sup>23</sup> | [ [0] [1] [3] [30] Bankarbeitstage] |

[Bei Spät- oder Nichtlieferung	[Nr. 9 Abs. 1 Unterabsatz (b) Satz 6 Buchstabe [B] <sup>25</sup> [und
--------------------------------	---

<sup>13</sup> Nur erforderlich bei einer Bermuda-Option.

<sup>14</sup> Teilausübung und Mehrmalige Ausübung schließen sich aus, d.h. es kann entweder nur Teilausübung oder nur mehrmalige Ausübung vereinbart werden.

<sup>15</sup> Mehrmalige Ausübung ist in der Praxis nur für amerikanische und Bermuda-Optionen relevant. Sie kann jedoch auch für eine europäische Option vereinbart werden, die dann am Verfalltag mehrmals in Teilen ausgeübt werden kann.

<sup>16</sup> Nur erforderlich, wenn Teilausübung oder mehrmalige Ausübung vereinbart wird.

<sup>17</sup> Nur erforderlich, wenn Teilausübung oder mehrmalige Ausübung vereinbart wird.

<sup>18</sup> Nur erforderlich, wenn Teilausübung oder mehrmalige Ausübung vereinbart wird.

<sup>19</sup> Nur bei Kyoto-Zertifikaten anwendbar und nur wenn eine Zusicherung ausdrücklich vereinbart wird.

<sup>20</sup> Nur erforderlich, wenn sich der Fälligkeitstag für den Kaufpreis nicht nach Nr. 7 Abs. 3 des Anhangs verschieben soll.

<sup>21</sup> Nur erforderlich, wenn ein anderer als der in Nr. 7 Abs. 6 oder Nr. 15 Abs. 4 vereinbarte Zinssatz gelten soll.

<sup>22</sup> Nur erforderlich, wenn von der in Nr. 8 Abs. 4 des Anhangs vorgesehene Ersatzregelung („Beendigung mit Barausgleich“) oder der in Nr. 15 Abs. 5 des Anhangs vereinbarte Regelung abgewichen wird.

<sup>23</sup> Nur erforderlich, wenn die in Nr. 15 Abs. 6 des Anhangs vereinbarte Regelung nicht gelten soll.

auszugleichender Wiedereindeckungsaufwand der lieferberechtigten Partei:] <sup>24</sup>	C] <sup>26</sup> ist vereinbart]
[Bei Ersatz von Sanktionen geltender Sanktionsrisikozeitraum:] <sup>27</sup>	[ [ 20] [30] [90] Bankarbeitstage]
[Beendigung des Vertrages aufgrund eines Steuerereignisses:] <sup>28</sup>	[Nr. 12 Abs. 5 des Anhangs findet keine Anwendung.]
<b>Benachrichtigungen:</b>	
An die Bank:	[ ]
An den Vertragspartner:	[ ]
<b>Angaben der Bank:</b>	
Zahlungskonten:	[ ]
Handelskonten:	1. [ ] 2. [ ] 3. [ ]
USt-Identifikationsnummer:	[ ]
<b>Angaben des Vertragspartners:</b>	
Zahlungskonten:	[ ]
Handelskonten:	1. [ ] 2. [ ] 3. [ ]
USt-Identifikationsnummer:	[ ]
<b>Sonstige Regelungen:</b>	
Anpassungen nach Nr. 3 Abs. 5 des Rahmenvertrages:	Soweit vorstehend keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, erfolgen Anpassungen nach Nr. 3 Abs. 5 (c) des Rahmenvertrages („modifiziert folgend“).
Ort der Lieferung:	[Frankfurt am Main] [ ]
[Makler:]	[ [ ] ]
Besondere Vereinbarungen:	[Keine] [ ]

<sup>24</sup> Nur erforderlich, wenn die lieferpflichtige Partei der lieferberechtigten Partei als Teil des Wiedereindeckungsaufwandes auch die ihr auferlegten Sanktionen bzw. die Sanktionen Dritter erstatten soll.

<sup>25</sup> Erstattet werden nur die der lieferberechtigten Partei auferlegten Sanktionen.

<sup>26</sup> Erstattet werden auch die von der lieferberechtigten Partei zu tragenden Sanktionen, die einem Dritten oder dem Abnehmer des Dritten auferlegt wurden.

<sup>27</sup> Nur erforderlich, wenn die lieferpflichtige Partei der lieferberechtigten Partei Sanktionen erstatten soll.

<sup>28</sup> Nur erforderlich, wenn von der in Nr. 12 Abs. 5 des Anhangs vereinbarte Regelung abgewichen wird.

Diese Bestätigung erhalten Sie als Telefax [und in Briefform<sup>29</sup>]. Falls Sie bei deren Prüfung Abweichungen von den vereinbarten Bestimmungen des Einzelabschlusses feststellen, bitten wir Sie, uns unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben erklären Sie bitte durch Gegenzeichnung und Rücksendung dieser Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen  
[Bank]

\_\_\_\_\_  
[Unterschrift]

\_\_\_\_\_  
[Unterschrift]

Gegenbestätigt:  
[Vertragspartner]

\_\_\_\_\_  
[Ort, Datum]

\_\_\_\_\_  
[Unterschrift]

\_\_\_\_\_  
[Unterschrift]

<sup>29</sup> Nur erforderlich, wenn die andere Partei nach Nr. 2 Abs. 2 des Rahmenvertrages eine unterzeichnete Ausfertigung des Einzelabschlusses verlangt.